



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 107/2013

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit
Produkt:

Datum:
11.06.2013

Beratungsfolge:
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Sitzungsdatum:
25.06.2013

Entscheidung

Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld zur Inklusion im Grundschulbereich

Beschlussvorschlag der Fraktion Aktiv für Coesfeld:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Grundschulleitungen die Inklusion in zwei städt. Grundschulen – eine im östlichen und eine im westlichen Stadtteil – möglich zu machen.

Sachverhalt:

Die Fraktion Aktiv für Coesfeld hat darum gebeten, den beigefügten Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Auf die darin enthaltene Begründung wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention und dem sich daraus ergebenden Inklusionsauftrag steht die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit (und ohne) sonderpädagogischem Förderbedarf vor einem großen Umbruch.

Aktuelle Situation des Gemeinsamen Unterrichts in Coesfeld

Die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf wird an den Coesfelder Grundschulen schon seit vielen Jahren im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts praktiziert. Im lfd. Schuljahr werden 46 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an vier städtischen Grundschulen und der Montessori-Grundschule unterrichtet. Hierbei handelt es sich überwiegend um Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Auch bei anderen Förderschwerpunkten, insbesondere im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung, ist eine Tendenz zum Gemeinsamen Unterricht ersichtlich.

Die Lambertischule und die Kardinal-von-Galen-Schule in Lette werden seit Jahren vom Schulamt für den Kreis Coesfeld als voll ausgebaute Standorte für den Gemeinsamen Unterricht angesehen. An der Maria-Frieden-Schule befindet er sich seit zwei Schuljahren im Aufbau. Lt. Mitteilung des Schulamtes für den Kreis Coesfeld ist die Versorgung mit Sonderpädagogen an allen drei Schulstandorten gesichert.

Im Rahmen von Einzelintegration werden an der Laurentiusschule derzeit drei Kinder unterrichtet. Es handelt sich hierbei um zwei Kinder mit Sehbehinderungen und ein Kind mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung. Die Schule ist sehr daran

interessiert, den Gemeinsamen Unterricht wieder aufzunehmen, der aufgrund mangelnder Anmeldungen vor einigen Jahren dort eingestellt wurde. Lt. Mitteilung des Schulamtes bieten die an der Laurentiuschule umgesetzten Unterrichtskonzepte gute Voraussetzungen für eine gelingende Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen.

Bislang musste noch kein Elternwunsch auf Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht abgelehnt werden. Für die Beschulung von Kindern mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung müssten allerdings die organisatorischen und ggf. auch baulichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen derzeit noch nicht vorliegen. Der Entwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz befindet sich noch in der Beratungsphase und wird kontrovers diskutiert. Im Rahmen der Landtagsanhörung am 05. und 06.06.2013 wurde seitens der Lehrer- und Elternverbände sowie seitens der Kommunen deutliche Kritik geäußert.

Ob und inwieweit das Konnexitätsprinzip greifen wird, ist derzeit unklar. Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände in NRW hätte dem Gesetzentwurf eine Kostenfolgeabschätzung beigefügt und ein Verfahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz durchgeführt werden müssen. Die dem Gesetzentwurf beigefügte „Evaluierungsklausel“ sei nicht ausreichend. Der Gesetzentwurf sei daher verfassungswidrig. Kritisiert wird auch, dass Vorleistungen von Kommunen nicht gewürdigt werden. Die kommunalen Spitzenverbände weisen in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zudem darauf hin, dass viele wesentliche Fragen nicht entschieden und notwendige Standards nicht festgelegt werden. Sie sehen darin eine Verletzung des Gesetzesvorbehaltes. Dieser besagt, dass die wesentlichen grundrechtsrelevanten Entscheidungen durch den Gesetzgeber getroffen werden müssen und nicht der Exekutive überlassen werden dürfen. Insgesamt ist nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs unumgänglich.

Im Zusammenhang mit der „Rechtsverordnung über die Größe der Förderschulen und der Schulen für Kranke“ wird seitens der Kommunalen Spitzenverbände vor dem Hintergrund des erheblichen Anpassungsbedarfs für die kommunale Schullandschaft und für die pädagogischen Konzepte ein Übergangszeitraum für die notwendigen Umstrukturierungsprozesse von mindestens drei Jahren vorgeschlagen. Auch im Übrigen ist eine „Entschleunigung“ des Verfahrens angeregt worden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Beratung des o.g. Antrages erst nach Vorliegen der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass aufgrund Beschluss des Rates vom 03.05.2012 (Vorlage 056/2012) die Verwaltung bereits beauftragt ist, „die Entwicklungsmöglichkeiten der Grundschulen und der Fröbelschule mit den Schulleitungen und der Schulaufsicht auszuloten und mittelfristig Lösungen auch im Hinblick auf zukünftige offene und gebundene Ganztags- und Inklusionsanforderungen vorzubereiten.“

Anlagen:

Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld vom 06.05.2013